



---

## Sachstand

---

### **Selbstbestimmungsgesetze für transgeschlechtliche Personen** Rechtslage in Deutschland und ausgewählten anderen Staaten

**Selbstbestimmungsgesetze für transgeschlechtliche Personen**  
Rechtslage in Deutschland und ausgewählten anderen Staaten

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 064/22  
Abschluss der Arbeit: 08.09.2022  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtslage in Deutschland</b>	<b>4</b>
2.1.	Rechtslage nach dem TSG	4
2.2.	Geplante Änderungen durch das Selbstbestimmungsgesetz	5
2.3.	Statistische Erkenntnisse über die Anzahl der Personenstandsänderungen	6
2.4.	Statistische Erkenntnisse über die Anzahl transfeindlicher Straftaten	7
<b>3.</b>	<b>Rechtslage im internationalen Vergleich</b>	<b>8</b>
3.1.	Kanada	8
3.1.1.	Änderung des Geschlechtseintrags und des Namens	8
3.1.2.	Statistische Erkenntnisse	9
3.2.	Luxemburg	10
3.2.1.	Änderung des Geschlechtseintrags und des Namens	10
3.2.2.	Statistische Erkenntnisse	10
3.3.	Norwegen	11
3.3.1.	Änderung des Geschlechtseintrags und des Namens	11
3.3.2.	Statistische Erkenntnisse	11
3.4.	Schweden	12
3.4.1.	Änderung des Geschlechtseintrags und des Namens	12
3.4.2.	Statistische Erkenntnisse	13
3.5.	Spanien	13
3.5.1.	Änderung des Geschlechtseintrags und des Namens	13
3.5.2.	Statistische Erkenntnisse	14
<b>4.</b>	<b>Fazit</b>	<b>14</b>

## 1. Einleitung

Gegenwärtig gelten in Deutschland für die Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit und die Anpassung des Vornamens an das empfundene Geschlecht die Vorgaben des Transsexuellengesetzes (TSG)<sup>1</sup>. Die aktuelle Regierungskoalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, das Transsexuellengesetz durch das sogenannte **Selbstbestimmungsgesetz** ersetzen zu wollen.<sup>2</sup>

Vor diesem Hintergrund wurden die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gebeten, einen **Überblick** über die Rechtslage zu Änderungen der Geschlechtszugehörigkeit und des Vornamens für transgeschlechtliche Personen in ausgewählten anderen Ländern zu erstellen. Konkret wurde gefragt, ob in **Kanada, Luxemburg, Norwegen, Schweden und Spanien** bereits mit dem geplanten Selbstbestimmungsgesetz **vergleichbare Regelungen** bestehen und ob in diesen Ländern **Statistiken** zu Personenstands- und Vornamensänderungen sowie zu Straftaten, die gegen transgeschlechtliche Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität begangen wurden, geführt werden.

## 2. Rechtslage in Deutschland

### 2.1. Rechtslage nach dem TSG<sup>3</sup>

Zurzeit richtet sich die **Änderung des Vornamens** für transgeschlechtliche Personen nach den §§ 1-7 TSG und die **Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit** nach den §§ 8-12 TSG.

Sowohl die Vornamensänderung als auch die Änderung des rechtlichen Geschlechts setzen dabei voraus, dass sich die betroffene Person **inem anderen** als dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen **Geschlecht zugehörig fühlt** und seit **mindestens drei Jahren** unter dem **Zwang** steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG (iVm. § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG)). Zudem muss mit **hoher Wahrscheinlichkeit** anzunehmen sein, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht **nicht mehr ändern** wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 TSG (iVm. § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG)). Weitere Erfordernisse bestehen – trotz anderslautendem Gesetzeswortlaut – auch für die Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit nicht, nachdem die dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG) und der geschlechtsangleichende operative Eingriff (§ 8

---

1 Transsexuellengesetz vom 10.09.1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/tsg/TSG.pdf> (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 05.09.2022).

2 Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP („Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“), Seite 119, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>.

3 Vgl. zur Rechtslage in Deutschland nach dem Transsexuellengesetz bereits die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Einzelaspekte der Transgeschlechtlichkeit im internationalen Vergleich, Sachstand WD 7 – 016/22 vom 21.04.2022, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/897202/2c2dce6367890f1d1b5f86eb520a8c32/WD-7-016-22-pdf-data.pdf>.

Abs. 1 Nr. 4 TSG)) als Erfordernis vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurden.<sup>4</sup>

Die Änderung des Vornamens (§ 1 Abs. 1 TSG) und die Änderung des rechtlichen Geschlechts (§ 8 Abs. 1 TSG) erfolgen auf Antrag der betroffenen Person und bedürfen jeweils einer **gerichtlichen Entscheidung** des zuständigen **Amtsgerichts** (§ 2 TSG (iVm. § 9 Abs. 3 TSG)). Antragsberechtigt sind Deutsche und Nicht-Deutsche, soweit diese die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG erfüllen. Das entscheidende Gericht darf dem Antrag nur dann stattgeben, wenn zuvor **zwei unabhängige Gutachten von Sachverständigen** eingeholt wurden, die auch dazu Stellung nehmen, ob sich dem Stand der Wissenschaft nach das Zugehörigkeitsempfinden der antragstellenden Person mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird (§ 4 Abs. 3 TSG (iVm. § 9 Abs. 3 TSG)).

## 2.2. Geplante Änderungen durch das Selbstbestimmungsgesetz

Der aktuelle Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sieht vor, dass das Transsexuellengesetz außer Kraft treten und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzt werden soll.<sup>5</sup> Mit diesem Selbstbestimmungsgesetz soll ein Verfahren beim **Standesamt**, das **Änderungen des Geschlechtseintrags durch Selbstauskünfte** ermöglicht, eine erweitertes und strafbewehrtes **Offenbarungsverbot** und eine Stärkung der **Aufklärungs- und Beratungsangebote** eingeführt werden.<sup>6</sup>

Ein Eckpunkte-Papier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum Selbstbestimmungsgesetz aus dem Juni 2022 präzisiert, dass mit dem Selbstbestimmungsgesetz eine **einheitliche Regelung** für transgeschlechtliche, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen geschaffen werden soll.<sup>7</sup> Sowohl für die Änderung des Geschlechtseintrags als auch für die Änderung des Vornamens soll künftig eine **Erklärung mit Eigenversicherung beim Standesamt** ausreichen, einer Begutachtung oder medizinischen Untersuchung bedürfte es demnach nicht mehr.<sup>8</sup> Dagegen soll das Selbstbestimmungsgesetz **keine Regelungen über körperliche Veränderungen** durch medizinische Eingriffe treffen, für die weiterhin die einschlägigen Regelungen und Richtlinien Anwendungen finden sollen.<sup>9</sup> Auch

---

4 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11.01.2011, Az.: BvR 3295/07.

5 Koalitionsvertrag 2021-2025, a.a.O., Seite 119.

6 Ebenda.

7 Eckpunkte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum Selbstbestimmungsgesetz, Juni 2022, Seite 2, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/199382/1e751a6b7f366eec396d146b3813eed2/20220630-selbstbestimmungsgesetz-eckpunkte-data.pdf>.

8 Ebenda, Seite 2.

9 Ebenda, Seite 2.

soll nach der Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrags **keine verbindliche Vorfestlegung** für die Durchführung solcher Eingriffe bestehen.<sup>10</sup>

Für Minderjährige bis 14 Jahre sollen die Sorgeberechtigten die Erklärung gegenüber dem Standesamt abgeben können.<sup>11</sup> Minderjährige, die älter als 14 Jahre sind, sollen die Erklärung im Einverständnis mit ihren Sorgeberechtigten selbst abgeben können.<sup>12</sup> Im Einzelfall soll die Entscheidung der Sorgeberechtigten vom Familiengericht ersetzt werden können, um die Persönlichkeitsrechte der Minderjährigen zu wahren.<sup>13</sup> In jedem Fall sollen Minderjährige und ihre Eltern durch eine **sachkundige, ergebnisoffene und kostenlose Beratung** unterstützt werden.<sup>14</sup>

Nach einer erfolgten Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrags soll eine **Sperrfrist** von einem Jahr für eine erneute Änderung gelten, um einen Schutz vor Übereilung zu gewährleisten und die Ernsthaftigkeit der Änderung sicherzustellen.<sup>15</sup> Schließlich soll auch ein **bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot** eingeführt werden.<sup>16</sup>

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz beabsichtigen auf Grundlage des Eckpunkte-Papiers zeitnah einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten.<sup>17</sup> Bis Ende 2022 soll das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf verabschieden, sodass das Selbstbestimmungsgesetz in der zweiten Jahreshälfte 2023 in Kraft treten kann.<sup>18</sup>

### 2.3. Statistische Erkenntnisse über die Anzahl der Personenstandsänderungen

Die Anzahl der Personenstands- und Vornamensänderungen nach dem Transsexuellengesetz lässt sich für den Zeitraum 1995-2020 aus der Geschäftsübersicht des Bundesamts für Justiz für

---

10 Ebenda, Seite 2.

11 Ebenda, Seite 3.

12 Ebenda, Seite 3.

13 Ebenda, Seite 3.

14 Ebenda, Seite 3.

15 Ebenda, Seite 3.

16 Ebenda, Seite 3.

17 Vgl. die Information des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den „Fragen und Antworten zum Selbstbestimmungsgesetz“, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichgeschlechtliche-lebensweisen-geschlechtsidentitaet/fragen-und-antworten-zum-selbstbestimmungsgesetz-199332>.

18 Vgl. das Infopapier des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zur Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/199386/fadbdf8e5e67f9e8b4a153be3cedee14/selbstbestimmungsgesetz-infopapier-data.pdf>.

die Amtsgerichte<sup>19</sup> entnehmen. Demnach wurden 1995 vor den Amtsgerichten 400 Verfahren nach dem Transsexuellengesetz durchgeführt.<sup>20</sup> Die Zahl dieser Verfahren stieg im Jahr 2019 auf 2.582 und im Jahr 2020 auf 2.687 Verfahren.<sup>21</sup>

#### 2.4. Statistische Erkenntnisse über die Anzahl transfeindlicher Straftaten

Politisch motivierte Straftaten werden in Deutschland im gemeinsam von Bund und Ländern geführten „kriminalpolizeilichen Meldedienst politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)“<sup>22</sup> registriert. Die dort registrierten Straftaten werden in dem Bericht des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat und des Bundeskriminalamts über politisch motivierte Kriminalität wiedergegeben.<sup>23</sup> Unter dem Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ wird auch die Anzahl derjenigen Straftaten erfasst, die motiviert durch gruppenbezogene Vorurteile aufgrund des „Geschlechts oder der sexuellen Identität“ begangen wurden.<sup>24</sup> Im Jahr 2020 wurden deutschlandweit 204 solcher Straftaten erfasst.<sup>25</sup> Im Jahr 2021 stieg die Anzahl dieser Taten auf 340, darunter 57 Gewaltdelikte und 124 Beleidigungen.<sup>26</sup>

Zum Ende des Jahres 2021 wurde das Unterthemenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ für künftige Berichte durch die Unterthemenfelder „Frauenfeindlich“, „Geschlechtsbezogene Diversität“ und „Männerfeindlich“ ersetzt<sup>27</sup>, was eine noch ausdifferenzierte Erfassung von Straftaten mit einem transphoben Hintergrund ermöglichen dürfte.

---

19 Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte für die Jahre 1995-2020, Bundesamt für Justiz, Stand: 07.12.2021, abrufbar unter: [https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistik/Geschaeftsentwicklung\\_Amtsgerichte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistik/Geschaeftsentwicklung_Amtsgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

20 Ebenda, Seite 1, GÜ-Nr. I., A., 2., Sp.-Nr. 2a.

21 Ebenda, Seite 5, GÜ-Nr. 11 01 10.

22 Vgl. Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2021, Bundesweite Fallzahlen, Bundesministerium des Inneren und für Heimat, Bundeskriminalamt, Stand: 10.05.2022, Seite 3, abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/pmk2021-factsheets.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1#:~:text=Die%20PMK%2DFallzahlen%20des%20Jahres.Ph%C3%A4nomenbereich%20PMK%20%2Dnicht%20zuzuordnen%2D](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/pmk2021-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=1#:~:text=Die%20PMK%2DFallzahlen%20des%20Jahres.Ph%C3%A4nomenbereich%20PMK%20%2Dnicht%20zuzuordnen%2D).

23 Ebenda, Seite 3.

24 Ebenda, Seite 9.

25 Ebenda, Seite 9.

26 Ebenda, Seite 9, 12.

27 Ebenda, Seite 12.

### 3. Rechtslage im internationalen Vergleich<sup>28</sup>

#### 3.1. Kanada

##### 3.1.1. Änderung des Geschlechtseintrags und des Namens

In Kanada unterfallen die Änderungen des Geschlechtseintrags und des Vornamens in Geburtenregistern und in Geburtsurkunden der **Gesetzgebung der jeweiligen Provinzen**. Beispielhaft wird im Folgenden die Rechtslage in den Provinzen New Brunswick und Ontario umrissen.

In der Provinz New Brunswick kann eine Änderung des Geschlechtseintrags nach dem Vital Statistics Act<sup>29</sup> herbeigeführt werden. Eine Person, die älter als 16 Jahre ist und in der Provinz geboren wurde oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort schon länger als drei Monate hat (Artikel 34 Abs. 1 Vital Statistics Act), kann ihren Geschlechtseintrag durch einen **Antrag** bei dem Zentralregister ändern lassen. Dem Antrag ist eine **schriftliche Erklärung der antragstellenden Person** beizufügen, nach der sie sich mit einem anderen Geschlecht identifiziert und derzeit in einer Weise lebt, die dem beantragten Geschlecht entspricht und auch künftig beabsichtigt, in dieser Weise zu leben (Artikel 34 Abs. 2 lit. a Vital Statistics Act). Zudem ist eine **schriftliche Erklärung eines medizinischen Sachverständigen** beizufügen, mit der bestätigt wird, dass sich die betroffene Person mit einem anderen Geschlecht identifiziert und die Geschlechtsbezeichnung geändert werden sollte (Artikel 34 Abs. 2 lit. b Vital Statistics Act). Diese schriftliche Erklärung kann im Einzelfall auch durch die ärztliche Bescheinigung eines geschlechtsangleichenden medizinischen Eingriffs ersetzt werden (Artikel 34 Abs. 2 lit. c Vital Statistics Act). Für Minderjährige können sorgeberechtigte Eltern nach Artikel 34.1 Vital Statistics Act einen entsprechenden Antrag stellen. Diesem ist neben der Erklärung eines medizinischen Sachverständigen (Artikel 34.1 Abs. 3 lit. b Vital Statistics Act) und der Einwilligung der Sorgeberechtigten (Artikel 34.1 Abs. 3 lit. c, d Vital Statistics Act) auch eine schriftliche Erklärung des Minderjährigen beizufügen, soweit dieser 12 Jahre oder älter ist (Artikel 34.1 Abs. 3 lit. a Vital Statistics Act).

Die Namensänderung richtet sich in New Brunswick nach dem Change of Name Act<sup>30</sup>. Antragsberechtigt sind danach Personen, die älter als 16 Jahre, verheiratet oder die sorgeberechtigten Eltern eines Minderjährigen sind (Artikel 4 Abs. 1 Change of Name Act).

In Ontario richtet sich die Änderung des Geschlechtseintrags nach dem dortigen Vital Statistics Act<sup>31</sup>. Dem **Antrag** ist ebenfalls die **schriftliche Erklärung eines Arztes oder Psychologen** beizu-

---

28 Die in diesem Gliederungspunkt aufgeführten Angaben zur Rechtslage im Ausland beruhen auf Auskünften der jeweiligen Parlamentsverwaltungen; vgl. zur Rechtslage in Belgien, Dänemark, Malta und Portugal bereits die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Einzelaspekte der Transgeschlechtlichkeit im internationalen Vergleich, Sachstand WD 7 – 016/22 vom 21.04.2022, a.a.O.

29 Vital Statistics Act, SNB 1979, Chapter V-3 vom 14.06.1979, abrufbar unter: <https://www.canlii.org/en/nb/laws/stat/snb-1979-c-v-3/latest/snb-1979-c-v-3.html>.

30 Change of Name Act, RSNB 2014, c. 103 vom 30.12.2014, abrufbar unter: <https://canlii.ca/t/8tp0>.

31 Vital Statistics Act, R.S.O. 1990, c. V.4, abrufbar unter: <https://www.ontario.ca/laws/statute/90v04>.



fügen, mit der bestätigt wird, dass sich die betroffene Person mit einem anderen Geschlecht identifiziert und die Änderung des Geschlechtseintrags durchgeführt werden sollte.<sup>32</sup> Für Minderjährige, die 15 Jahre oder jünger sind, können die sorgeberechtigten Eltern einen entsprechenden Antrag stellen.<sup>33</sup> Minderjährige, die 16 oder 17 Jahre alt sind, können entscheiden, ob sie den Antrag als Erwachsene oder als Kind stellen möchten.<sup>34</sup> Solchen Anträgen ist gleichermaßen die schriftliche Erklärung eines Arztes oder Psychologen beizufügen.<sup>35</sup> Zudem muss die Einwilligung der Sorgeberechtigten vorgelegt werden.<sup>36</sup> Die Namensänderung richtet sich in Ontario nach dem Change of Name Act<sup>37</sup>.

### 3.1.2. Statistische Erkenntnisse

Zwar erhebt Kanada Zensus-Daten über die Anzahl der transgeschlechtlichen und nicht-binären Personen in Kanada<sup>38</sup>, die Anzahl derjenigen Personen, die die Änderung ihres Geschlechtseintrags oder ihres Namens beantragt haben, wird indes nicht erhoben. Zudem erhebt Kanada Daten zu Straftaten, die aufgrund des Geschlechts begangen wurden.<sup>39</sup> Dort ist ein Anstieg der erfassten Taten von 32 im Jahr 2017 auf 62 im Jahr 2021 zu verzeichnen.

---

32 Vgl. Informationen der Provinz Ontario, Changing your sex designation on your birth registration and birth certificate, abrufbar unter: <https://www.ontario.ca/page/changing-your-sex-designation-your-birth-registration-and-birth-certificate>.

33 Ebenda.

34 Ebenda.

35 Ebenda.

36 Ebenda.

37 Change of Name Act, R.S.O. 1990, c. C.7, abrufbar unter: <https://www.ontario.ca/laws/statute/90c07>.

38 Vgl. Informationen von Statistics Canada, Canada is the first country to provide census data on transgender and non-binary people, 27.04.2022, abrufbar unter: <https://www150.statcan.gc.ca/n1/daily-quoti-dien/220427/dq220427b-eng.htm>; demnach lebten im März 2021 59.460 transgeschlechtliche und 41.355 nicht-binäre Personen in Kanada.

39 Vgl. Informationen von Statistics Canada, Police-reported hate crime, by type of motivation, Canada (selected police services) vom 02.08.2022, abrufbar unter: <https://www150.statcan.gc.ca/t1/tbl1/en/tv.action?pid=3510006601>.

## 3.2. Luxemburg

### 3.2.1. Änderung des Geschlechtseintrags und des Namens

In Luxemburg normiert das Gesetz über die Änderung des Geschlechts und der Vornamen im Zivilrecht<sup>40</sup> die Möglichkeit für volljährige luxemburgische Bürger, ihren Namen und ihr Geschlecht ändern zu lassen. Erforderlich ist hierzu ein entsprechender **Antrag** bei dem Justizminister, mit dem die antragstellende Person anhand von **Tatsachen nachweist**, dass ihr in den Personenstandsbüchern geführtes Geschlecht nicht mit demjenigen Geschlecht übereinstimmt, mit dem sie sich identifiziert. Als solche Tatsachen – die ausdrücklich nicht kumulativ vorliegen müssen – können betroffene Personen anführen, dass sie sich öffentlich als dem anderen Geschlecht zugehörig zeigen, in ihrem familiären, freundschaftlichen, beruflichen oder geschäftlichen Umfeld unter dem anderen Geschlecht bekannt sind oder die Änderung ihres Vornamens herbeigeführt haben; der **Beweis** dieser Tatsachen kann **mit allen Mitteln** erbracht werden (Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechts und des/der Vornamen im Zivilrecht). Der Umstand, dass keine medizinischen Eingriffe vorgenommen wurden, darf nicht zur Ablehnung des Änderungsantrags führen (Artikel 2 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechts und des/der Vornamen im Zivilrecht). Für Minderjährige ab einem Alter von fünf Jahren können die Sorgeberechtigten einen entsprechenden Antrag bei dem Justizminister stellen.

Derzeit erkennt das luxemburgische Recht nur das weibliche und das männliche Geschlecht an. Allerdings beraten interministerielle Arbeitsgruppen im Austausch mit Vertretern der Zivilgesellschaft über die Einführung eines dritten Geschlechts im Personenstandsregister.

Zudem sollen die Rechte transgeschlechtlicher Personen durch den ersten nationalen Aktionsplan zur Förderung der Rechte von homosexuellen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intersexuellen Personen<sup>41</sup> gestärkt werden. Zu den in diesem Mehrjahresplan festgelegten Maßnahmen zählen Gesetzesinitiativen, Sensibilisierungsmaßnahmen und –initiativen, Schulungen und Unterstützungsmaßnahmen.

### 3.2.2. Statistische Erkenntnisse

In Luxemburg werden derzeit weder zu Änderungen des Geschlechtseintrags und des Vornamens noch zu Straftaten, die gegen transgeschlechtliche Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität begangen wurden, Daten erhoben.

---

40 Loi du 10 août 2018 relative à la modification de la mention du sexe et du ou des prénoms à l'état civil et portant modification du Code civil (Gesetz vom 10. August 2018 über die Änderung der Angabe des Geschlechts und des/der Vornamen im Personenstand und zur Änderung des Zivilgesetzbuchs), abrufbar (in französischer Sprache) unter: <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/08/10/a797/jo>.

41 Plan d'action national pour la promotion des droits des personnes lesbiennes, gays, bisexuelles, transgenres et intersexes (Nationaler Aktionsplan zur Förderung der Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intersexuellen Personen), abrufbar (in französischer Sprache) unter: <https://mfamigr.gouvernement.lu/de/publications/plan-strategie/lgbti0.html>.

### 3.3. Norwegen

#### 3.3.1. Änderung des Geschlechtseintrags und des Namens

Personen, die ihren Wohnsitz in Norwegen haben, können ihr in den nationalen Registern und Ausweisen eingetragenes Geschlecht nach den Vorgaben des Gesetzes zur Geschlechtsanerkennung<sup>42</sup> ändern lassen. Personen, die 16 Jahre oder älter sind, können ihre Geschlechtseintragung durch eine **Selbsterklärung** herbeiführen. Minderjährige ab sechs Jahren können ihre Geschlechtseintragung in einem vergleichbaren Verfahren mit Einwilligung ihrer Sorgeberechtigten ändern. Soweit die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung verweigern, können die betroffenen Minderjährigen Einspruch bei der Bezirksverwaltung von Oslo oder Viken erheben. Für Minderjährige unter sechs Jahren können Sorgeberechtigte nur dann eine Änderung des Geschlechtseintrags herbeiführen, wenn eine unsichere somatische Geschlechterentwicklung vorliegt und von Fachleuten des Gesundheitswesens bestätigt wurde.

Die Anträge über die Änderung des Geschlechtseintrags werden von dem norwegischen Bevölkerungsregister bearbeitet, das der Steuerverwaltung unterstellt ist. Eine erfolgreiche Bescheidung des Antrags setzt **keinerlei medizinische oder psychologische Gutachten oder medizinische Eingriffe** voraus. Gegen die Entscheidung über die Änderung des Geschlechtseintrags kann Einspruch bei der Bezirksverwaltung von Oslo oder Viken eingelegt werden.

Ein vergleichbares Verfahren gilt für die Änderung des Namens. Wiederum ist ein Antrag der betroffenen Person oder eines Sorgeberechtigten für Minderjährige, die unter 16 Jahre alt sind, erforderlich.<sup>43</sup> Minderjährige unter 16 Jahren benötigen die Einwilligung ihrer Sorgeberechtigten, zudem wird ab einem Alter von 12 Jahren auch die Zustimmung des betroffenen Minderjährigen benötigt. Einsprüche können jeweils bei der Bezirksverwaltung des Wohnsitzes eingelegt werden.

#### 3.3.2. Statistische Erkenntnisse

Daten des norwegischen Bevölkerungsregisters zufolge haben in Norwegen im Jahr 2016 464 Personen, im Jahr 2017 393 Personen, im Jahr 2018 353 Personen, im Jahr 2019 449 Personen, im Jahr 2020 445 Personen und im Jahr 2021 591 Personen eine Änderung ihres Geschlechtseintrags beantragt. Nach Auskunft der norwegischen Gesundheitsdirektion lag das Durchschnittsalter der antragstellenden Personen im Jahr 2018 bei 23,9 Jahren. Die jüngste Person war dabei sieben Jahre alt, die älteste 63 Jahre alt. Prozentual verteilten sich die Anträge nach Altersgruppen im Jahr 2018 wie folgt: 0 bis 9 Jahre: 2,3 Prozent, 10 bis 19 Jahre: 32,4 Prozent, 20 bis 29 Jahre: 49,8 Prozent, 30 bis 39 Jahre: 6,1 Prozent, 40 bis 49 Jahre: 6,8 Prozent, 50 Jahre oder älter: 2,6 Prozent. 57 Prozent der antragstellenden Personen waren männlich, 43 Prozent waren weiblich.

In Norwegen werden Straftaten, die durch die Geschlechtsidentität des Opfers motiviert sind, – gemeinsam mit anderen Hassmotiven – als Hassverbrechen erfasst. Von insgesamt 959 durch

---

42 Lov om endring av juridisk kjønn (Gesetzes zur Geschlechtsanerkennung) vom 01.07.2016, abrufbar (in norwegischer Sprache) unter: <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/2016-06-17-46>.

43 Vgl. hierzu die Informationen der norwegischen Steuerverwaltung (The Norwegian Tax Administration), Change of Name, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.skatteetaten.no/en/person/national-register/change/change-of-name/>.

Hass motivierten Straftaten im Jahr 2021 waren sieben Prozent durch die Geschlechts- oder Transgenderidentität des Opfers motiviert (67 Taten).

### 3.4. Schweden

#### 3.4.1. Änderung des Geschlechtseintrags und des Namens

In Schweden können Personen gegenwärtig nach dem Gesetz über die Anerkennung des Geschlechts<sup>44</sup> ihr im Melderegister angegebenes Geschlecht ändern lassen. Auf **Antrag** wird danach festgestellt, dass eine Person eine andere Geschlechtsidentität hat, wenn sie sich seit einer längeren Zeit mit dem anderen Geschlecht identifiziert, seit einiger Zeit in Übereinstimmung mit dieser Geschlechteridentität auftritt, für die Zukunft davon auszugehen ist, dass sie weiterhin mit dieser Geschlechteridentität leben wird und 18 Jahre oder älter ist (§ 1 des Gesetzes über die Anerkennung des Geschlechts). Der Antrag wird in der Folge vom Nationalen Rat für Gesundheit und Soziales (Socialstyrelsen) geprüft. Dieser hat Empfehlungen herauszugeben, ob sich die Person vor der Entscheidung über die Änderung einer **Begutachtung** zur Gewährleistung einer hinreichenden Entscheidungsgrundlage unterziehen muss. Die Begutachtung soll **ein medizinisches, sowie in der Regel ein psychologisches Gutachten und den Sozialbericht eines Sozialarbeiters** enthalten. Wird dem Antrag stattgegeben, teilt die Steuerbehörde der Person eine neue persönliche Identitätsnummer zu, auf der das neue Geschlecht hinterlegt ist.

Das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags soll nach einem Gesetzesvorschlag der schwedischen Regierung<sup>45</sup> künftig erleichtert werden. Der Gesetzesvorschlag sieht insbesondere vor, dass die Ermittlung der Geschlechtsidentität weniger umfangreich ausfallen soll, in der Regel soll eine einfache medizinische Beurteilung ausreichen. Eine Person, die 16 Jahre oder älter ist, soll ihr Geschlecht dann ändern können, wenn ihre Geschlechtsidentität nicht mit ihrem im Melderegister angegebenen Geschlecht übereinstimmt und anzunehmen ist, dass die Person sich auch künftig mit dem anderen Geschlecht identifizieren wird.

Änderungen des Namens richten sich in Schweden nach dem Gesetz über Personennamen<sup>46</sup>. Danach können alle Personen über 18 Jahre ihren Vornamen durch einen Antrag bei der Steuerbehörde ändern lassen. Minderjährige können ihren Namen ändern, wenn ihre Sorgeberechtigten einen Antrag stellen; ist der Minderjährige 12 Jahre oder älter, muss er der Namensänderung zustimmen.

---

44 Lag (1972:119) om fastställande av könstillhörighet i vissa fall (Gesetz über die Anerkennung des Geschlechts (1972:119)) vom 21.04.1972, abrufbar (in schwedischer Sprache) unter: <https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-1972119-om-faststallande-av-sfs-1972-119>.

45 Vgl. Pressemitteilung des schwedischen Sozialministeriums vom 29. Juli 2022, abrufbar (in schwedischer Sprache) unter: <https://www.regeringen.se/pressmeddelanden/2022/07/en-ny-konstillhorighetslagstiftning/>; Gesetzesvorschlag vom 28. Juli 2022, abrufbar (in schwedischer Sprache) unter: <https://www.regeringen.se/4a2275/contentassets/7b2725050a74426094e4bd25f/forbatttrade-mojligheter-att-andra-kon.pdf>.

46 Lag (2016:1013) om personnamn (Gesetz über Personennamen (2016:1013)) vom 17.11.2016, abrufbar (in schwedischer Sprache) unter: <https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-20161013-om-personnamn-sfs-2016-1013>.

### 3.4.2. Statistische Erkenntnisse

Zahlen des Nationalen Amtes für Gesundheit und Wohlfahrt zufolge wurden in Schweden im Jahr 2021 441 Anträge auf Änderung des Geschlechtseintrages beschieden. In 310 Fällen wurde dem Antrag stattgegeben, in 70 Fällen wurde dem Antrag teilweise stattgegeben. 26 Anträge wurden zurückgewiesen, fünf Anträge wurden unter „Sonstiges“ eingestuft. Im Jahr 2020 wurde über 425 solcher Anträge entschieden, wobei 346 Anträgen stattgegeben wurde, 44 Anträgen teilweise stattgegeben wurde und 24 Anträge zurückgewiesen wurden.

Der schwedische Nationale Rat für Verbrechenverhütung führt Statistiken über Hassverbrechen, die sich gegen die sexuelle Identität oder die sexuelle Orientierung richten. Demnach wurden im Jahr 2020 471 solcher Hassverbrechen registriert, von denen 18 Prozent einen transphoben Hintergrund hatten.<sup>47</sup>

## 3.5. Spanien

### 3.5.1. Änderung des Geschlechtseintrags und des Namens

In Spanien haben das Ministerium des Präsidenten, das Justizministerium und das Ministerium für Gleichstellung einen **Gesetzesentwurf** erarbeitet, mit dem die Selbstbestimmungsrechte transgeschlechtlicher Personen gestärkt werden sollen.<sup>48</sup> Im Juni wurde der Entwurf dem spanischen Parlament übermittelt.

Der Entwurf sieht eine Neuregelung des Verfahrens und der Anforderungen für die Änderung des Geschlechts und des Namens von Personen in staatlichen Registern vor (Artikel 1 des Entwurfs). Jede Person mit einer spanischen Staatsangehörigkeit, die 16 Jahre oder älter ist, soll demnach selbst berechtigt sein, die Änderung des Geschlechtseintrags zu beantragen; Minderjährige ab 14 Jahren sollen den Antrag mit Einwilligung ihrer Sorgeberechtigten stellen können (Artikel 37 des Entwurfs). Weiter sieht der Entwurf ausdrücklich vor, dass die Änderung des Geschlechtseintrags **keinesfalls** von der Vorlage eines **medizinischen oder eines psychologischen Gutachtens oder eines medizinischen Eingriffs** abhängig gemacht werden darf (Artikel 37 Abs. 4 des Entwurfs). Das Verfahren soll bei den zuständigen Standesämtern durch einen Antrag eingeleitet werden; mit diesem Antrag soll die betroffene Person auch die Wahl ihres neuen Vornamens treffen, es sei denn, sie möchte ihren ursprünglichen Vornamen behalten und dem stehen keine Vorschriften des Personenstandsregisters entgegen (Artikel 38 Abs. 2 des Entwurfs). Binnen sechs Monaten nach der Entscheidung kann auf Antrag der betroffenen Person der ursprüngliche Geschlechtseintrag wiederhergestellt werden (Artikel 41 des Entwurfs).

---

47 Vgl. Hatbrottsstatistik (Statistik über Hassverbrechen) des BRÅ, abrufbar (in schwedischer Sprache) unter: <https://bra.se/statistik/statistiska-undersokningar/hatbrottsstatistik.html>.

48 Anteproyecto de Ley para la igualdad real y efectiva de las personas trans y para la garantía de los derechos de las personas LGTBI (Gesetzesentwurf für die tatsächliche und effektive Gleichstellung von Transgender-Personen und für die Gewährleistung der Rechte von LGTBI-Personen), abrufbar (in spanischer Sprache) unter: <https://www.igualdad.gob.es/servicios/participacion/audienciapublica/Documents/APL%20Igualdad%20Trans%20+LGTBI%20v4.pdf>.

---

Minderjährigen sollen darüber hinaus, unabhängig von einer etwaigen Änderung des Geschlechtseintrags, ihren Vornamen ändern lassen können, wenn dieser nicht ihrem empfundenen Geschlecht entspricht (Artikel 42 des Entwurfs).

### 3.5.2. Statistische Erkenntnisse

Der Gesetzesentwurf sieht in Artikel 6 ausdrücklich vor, dass künftig Statistiken über die Änderungen des Geschlechtseintrags und des Vornamens geführt werden sollen.

Bereits gegenwärtig werden in Spanien als Hassverbrechen solche Straftaten erfasst, die unter anderem durch die sexuelle Identität des Opfers motiviert sind. In dem Bericht des Innenministeriums über Hassverbrechen für das Jahr 2021<sup>49</sup> wird eine Umfrage unter den Opfern von Hassverbrechen dargestellt. Darin gaben 35,47 Prozent der 437 befragten Personen an, dass ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität Motiv der Tat gewesen sei.

## 4. Fazit

Die **kanadischen** und **schwedischen** Vorschriften zur Änderung des Geschlechtseintrags und zur Änderung des Namens für transgeschlechtliche Personen sind mit den **deutschen Vorgaben des TSG vergleichbar**. Sie verlangen gleichermaßen eine Begutachtung der antragstellenden Person. Zwar plant Schweden eine Vereinfachung des Verfahrens, doch sieht auch dieser Gesetzesvorschlag eine einfache medizinische Untersuchung vor.

Demgegenüber können diese Änderungen in **Norwegen** durch eine Selbstauskunft herbeigeführt werden, **ohne** dass es einer **Begutachtung oder Untersuchung** der antragstellenden Person bedürfte. Dies **entspricht** weitestgehend der Rechtslage, die nach derzeitigem Kenntnisstand durch das **Selbstbestimmungsgesetz in Deutschland** eingeführt werden soll. Auch **Spanien** plant mit seinem Gesetzesentwurf, eine Änderung des Geschlechtseintrags und des Namens durch einen bloßen Antrag bei den Standesämtern einzuführen, wobei dessen Bescheidung keinesfalls von dem Vorliegen eines medizinischen Gutachtens, eines psychologischen Gutachtens oder von der Durchführung medizinischer Eingriffe abhängig gemacht werden darf. Nach **luxemburgischen Recht** wird neben dem Antrag der betroffenen Person auch ein **tatsachenbasierter Nachweis** gefordert, um darzulegen, dass das in den Melderegistern aufgeführte Geschlecht nicht mit der Geschlechtsidentität übereinstimmt. Indes kann der Nachweis dieser Tatsachen **mit allen Mitteln** angetreten werden, sodass auch hier keine Begutachtung der betroffenen Person vorgeschrieben ist.

\*\*\*

---

49 Informe de la encuesta sobre delitos de odio (Bericht über die Erhebung zu Hassverbrechen), Juni 2021, abrufbar (in spanischer Sprache) unter: [https://www.interior.gob.es/opencms/pdf/servicios-al-ciudadano/Delitos-de-odio/descargas/Informe-de-la-encuesta-sobre-delitos-de-odio\\_2021.pdf](https://www.interior.gob.es/opencms/pdf/servicios-al-ciudadano/Delitos-de-odio/descargas/Informe-de-la-encuesta-sobre-delitos-de-odio_2021.pdf).